

Übungen im Öffentlichen Recht I

Gruppen 2 und 5

Datum	Fall	Dozent/in	Thema
16.02./17.02.	1	Gächter	Einführung
23.02./24.02.	2	Meier	Klosterplatz
02.03./03.03.	3	Gächter	BGE-Analyse
09.03./10.03.	4	Meier	Einheimischer Wein
16.03./17.03.	5	Meier	Private Sicherheitsfirmen
23.03./24.03.	6	Gächter	Gesetzgebung in Zeiten der Pandemie
30.03./31.03.	7	Meier	Bestattung
<i>Osterferien: In dieser Woche finden keine Übungen statt</i>			
13.04./14.04.	8	Meier	Amtliche Dokumente
<i>Sechseläuten: In dieser Woche finden keine Übungen statt</i>			
27.04./28.04.	9	Gächter	Sparbemühungen
04.05./05.05.	10	Gächter	Kampfhunde
11.05./12.05.	11	Gächter	Neue Struktur für den Kanton X
18.05./19.05.	12	Meier	Wahlrechtsrevision
<i>Pfingstmontag: In dieser Woche finden keine Übungen statt</i>			

Organisatorische Hinweise

1. Studierende, die vom Dekanat für die schriftliche Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht I eingeteilt worden sind, können **Fall 8 schriftlich bearbeiten**. Alle Informationen zur schriftlichen Fallbearbeitung finden sich auf der Webseite des Lehrstuhls Moeckli.
2. Bitte beachten Sie die nachfolgenden «Hinweise zu den mündlichen Fallbesprechungen».
3. Bitte nehmen Sie jeweils die Bundesverfassung, die EMRK, das Bundesgerichtsgesetz (BGG) sowie die im konkreten Fall benötigten Erlasse in die Übung mit.
4. Die **Folien** der Übungsstunden finden sich – **nach** den Veranstaltungen – auf OLAT (Link auf der Webseite des Lehrstuhls Gächter).

Hinweise zu den Fallbesprechungen

1. Wenn Sie Übungen gänzlich ohne **Vorbereitung** besuchen, profitieren Sie nicht. Es wird deshalb vorausgesetzt, dass Sie sich mit dem Sachverhalt sowie den einschlägigen Rechtsgrundlagen befasst haben und dass Ihnen der Sachverhalt zu Beginn der Übungsstunde gegenwärtig ist.
2. Ohne Ihre **aktive Beteiligung** sind anregende Übungen nicht möglich. Sagen Sie nicht nur dann etwas, wenn Sie eine pfaffenfertige Antwort parat haben, sondern denken Sie laut mit. Wichtig ist vor allem, dass Sie Fragen stellen, denn häufig merkt die Dozentin/der Dozent erst aufgrund einer Frage, wo Unklarheiten bestehen.
3. Den grössten und nachhaltigsten Lernerfolg erzielen Sie, wenn Sie das Gehörte im Anschluss an die Übungsstunde möglichst bald **nachvollziehen** (gilt auch für Vorlesungen). Verarbeiten Sie den Stoff hingegen erst längere Zeit danach – insbesondere im Hinblick auf eine Prüfung –, ist der Lerneffekt trotz grösserem Aufwand deutlich geringer. Überdies sind Sie mit einer solchen «Nachbereitung» viel besser auf die folgenden Übungsstunden vorbereitet, sodass Sie von diesen wiederum mehr profitieren.

Fall Nr. 1: Einführung

Bitte lesen Sie vor der Übungsstunde die «Allgemeinen Hinweise» in dieser Fallsammlung.

In der ersten Hälfte der Übungslektion werden folgende Themen/Fragen besprochen:

- Was unterscheidet Übungen von einer Vorlesung?
- Stichworte «Vorbereitung», «Beteiligung», «Nachbereitung»
- Der Nutzen einer schriftlichen Fallbearbeitung
- Häufige Mängel in schriftlichen Fallbearbeitungen
- Hinweise zur optimalen Prüfungsvorbereitung: Nutzen der Übungen
- Alte Assessmentprüfungen als Hilfe für die Prüfungsvorbereitung
- Hinweise zur Prüfungssituation im Besonderen

Einstiegsfall 1

Der Universitätsrat der Universität Basel beschliesst eine Änderung der Gebührenordnung. Die Studiengebühren sollen von CHF 600.- auf CHF 700.- angehoben werden. Die Studentin A möchte diese Erhöhung anfechten. Sie will sich dabei in erster Linie auf folgende völkervertragsrechtliche Bestimmung stützen:

Art. 13 Abs. 2 lit. c UNO-Pakt I

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts [auf Bildung] ... der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermassen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss.

Frage

Kann sich die Studentin A auf diese Bestimmung berufen, um eine Erhöhung der Studiengebühren anzufechten?

Einstiegsfall 2

Im Rahmen einer Aktion der Palästina-Solidarität beauftragt B die Allgemeine Plakatgesellschaft (APG), im Bahnhof Zürich ein Plakat auszuhängen. Dieses richtet sich gegen die israelische Siedlungspolitik. Wegen der brisanten aussenpolitischen Botschaft verbieten die SBB den Aushang des Plakats.

Frage

Sind die SBB verpflichtet, die Meinungsäusserungsfreiheit von B zu beachten?

Einstiegsfall 3

Auf dem Pausenplatz der Sekundarschule C ist es vereinzelt zu verbalen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Gruppen von Schülerinnen und Schülern gekommen. Fünf Angehörige der 20 Schülerinnen und Schüler umfassenden 3. Sekundarklasse trugen an fünf Tagen Pullover mit einem aufgenähten schwarzen Doppelkopfadler, um ihre Verbundenheit mit Albanien zu demonstrieren. Die Flagge der Republik Albanien besteht aus einem schwarzen Doppelkopfadler auf rotem Grund. Zehn andere Schülerinnen und Schüler dieser 3. Sekundarklasse fühlten sich dadurch provoziert. Sie vereinbarten daraufhin, die Schule am nächsten Schultag in Schwingerhemden (Edelweisshemden) zu besuchen. Nach eigenen Angaben wollten sie dadurch ihrem «Patriotismus» und «Stolz auf die Schweiz» Ausdruck verleihen. Nachdem die zehn Schülerinnen und Schüler ihr Vorhaben in die Tat umgesetzt hatten, wies die verantwortliche Lehrperson die betreffenden Schülerinnen und Schüler an, ab dem nächsten Tag während des Schulbesuchs keine Schwingerhemden mehr zu tragen. Diese stellten eine Provokation dar und gefährdeten den geordneten Schulbetrieb.

Fragen

Stellt die Anweisung der Lehrperson eine Einschränkung von Grundrechten dar? Falls ja, von welchen? Falls Ihrer Ansicht nach mehrere Grundrechte betroffen sind, wie verhalten sich diese zueinander?

Fall Nr. 2: Klosterplatz

Ein Verein für den Schutz von Tieren (VTS) ersuchte den Bezirksammann von Einsiedeln um die Bewilligung für eine Kundgebung vor dem Brunnen auf dem Klosterplatz Einsiedeln. Mit der Kundgebung wollte der Verein auf die nach seinem Dafürhalten unzulängliche Tierhaltung im Kloster Fahr, einer Stiftung des Klosters Einsiedeln, aufmerksam machen. Der zuständige Bezirksammann lehnte das Gesuch des Vereins ab. Er begründete seinen Entscheid einerseits mit der besonderen Zweckbestimmung des Platzes vor dem Kloster, andererseits mit polizeilichen Erwägungen. Der Platz diene den Gläubigen als Zugang zum Kloster, weshalb auf diesem Platz gestützt auf eine langjährige Praxis keine politischen Kundgebungen bewilligt würden. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für diese Praxis existiert jedoch nicht. Ausserdem sei bekannt, dass es bei den provokativen Kundgebungen des VTS wiederholt zu Auseinandersetzungen gekommen sei, welche das Einschreiten der Polizei nötig gemacht hätten. Darüber hinaus machte der Bezirksammann geltend, dass sich die Kundgebung gegen das Kloster Fahr richte und damit das Kloster Einsiedeln nur indirekt betroffen sei.

Dieser Entscheid wurde von allen kantonalen Instanzen bestätigt. Der VTS erhob gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten am Bundesgericht.

Frage 1

Welche Grundrechte sind im vorliegenden Fall betroffen?

Frage 2

Wie beurteilen Sie das Argument des Bezirksammanns, das Kloster Einsiedeln sei vom Zweck der Kundgebung nur indirekt betroffen?

Frage 3

Handelten die Schwyzer Behörden im Übrigen in Übereinstimmung mit der BV?

Fall Nr. 3: BGE-Analyse

Bitte lesen Sie zur Vorbereitung BGE 139 I 16.

I. Allgemeine Fragen

1. Welche Funktionen hat das Bundesgericht im Gefüge der schweizerischen Gewaltenteilung?
2. Wie informiert das Bundesgericht über seine Urteile?
3. Gibt es Hinweise darauf, welcher Stellenwert einem bundesgerichtlichen Urteil als Präjudiz zukommt, d.h. darauf, ob es ein wichtiger/zentraler Entscheid ist oder nicht?

II. Besondere Fragen zu BGE 139 I 16

4. Welche Informationen sind bereits der Bezeichnung «BGE 139 I 16» zu entnehmen?
5. Ist das gesamte Urteil in BGE 139 I 16 publiziert? Wie finden Sie den vollständigen Text?
6. Welcher Sachverhalt lag dem Entscheid zugrunde?
7. Welche (migrationsrechtliche) Frage hatten die Behörden zu beantworten? Welche grundrechtlichen Fragen stellten sich ganz allgemein?
8. Welche verfassungsrechtliche Frage war aus schweizerischer Sicht zu beantworten?
9. Wie lässt sich die Aussage in E. 4 zusammenfassen?
10. Welche rechtliche Bedeutung kommt der E. 5 zu?

Fall Nr. 4: Einheimischer Wein

Im Kanton X gibt es mehrere traditionell bewirtschaftete Weinberge, die aber seit geraumer Zeit nur noch mittelmässigen Wein erzeugen, so dass der Weinanbau im Kanton X weitgehend zum Erliegen gekommen ist. Ziel der anstehenden Revision des kantonalen Gastgewerbegesetzes ist es unter anderem, den Weinanbau im Kanton X zu fördern und so die Erhaltung des kantonalen Winzerstandes zu sichern, der im Konkurrenzkampf mit Wein aus anderen Kantonen bestehen muss.

Winzer K trifft sich im Wirtshaus «An der alten Brücke» regelmässig zu geselligen Runden. Die anstehende Revision des kantonalen Gastgewerbegesetzes sorgt derzeit für viel Gesprächsstoff an den Stammtischen des Wirtshauses.

Die Revision sieht zum einen vor, dass die preisgünstigsten Weiss- und Rotweine (Flaschenweine und Offenausschank) im Sortiment jedes Wirtshauses im Kanton X zu 100% aus den im Kanton X geernteten Trauben bestehen müssen. Aufgrund geringerer Mengen und schwierigerer Anbaubedingungen ist der Wein aus dem Kanton X im Unterschied zu Wein aus anderen Kantonen jedoch um einiges teurer.

Darüber hinaus zeigt die weinwirtschaftliche Statistik des Bundesamts für Landwirtschaft, dass der Weinkonsum im Kanton X gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen ist. Der Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Alkoholkonsum bildet demnach einen weiteren Schwerpunkt der Revision des kantonalen Gastgewerbegesetzes. Die Revision sieht vor, dass Alkohol ausschenkende Gastwirte einen Warnhinweis, der die Gefahren des Alkoholkonsums in nachdrücklichen Worten beschreibt, gut sichtbar im Inneren des Wirtshauses anbringen müssen.

Frage

Ist die im Kanton X beabsichtigte Revision des kantonalen Gastgewerbegesetzes verfassungskonform?

Fall Nr. 5: Private Sicherheitsfirmen

In den letzten Jahren nahmen sowohl die Zahl als auch der Aufgabenbereich von privaten Sicherheitsfirmen weltweit enorm zu. Insbesondere der Umstand, dass diese Firmen auch in militärischen Konflikten operieren und damit die klassischen Aufgaben von Streitkräften übernehmen, hat für Kontroversen gesorgt. Auch die Schweiz hat die Dienste von privaten Sicherheitsfirmen in Anspruch genommen, etwa bei der Bewachung der Schweizer Botschaft in Libyen. Ein Mitglied des Ständerates verlangte im Jahre 2004 vom Bundesrat eine Standortbestimmung über Herkunft, Einsatz sowie Vorgehensweise privater Sicherheitsfirmen. Der Bundesrat sollte dabei insbesondere abklären, ob:

1. der völkerrechtliche Rahmen zur Tätigkeit privater Sicherheitsfirmen den heutigen Herausforderungen genüge;
2. klare internationale Gerichtsbarkeiten bestehen oder vorgesehen sind, wenn solche Privatfirmen oder deren Angestellte Menschenrechte oder das humanitäre Völkerrecht verletzen;
3. die Schweizer Gesetzgebung Grundlage und Einsatz solcher Firmen in der Schweiz regelt bzw. regeln soll;
4. die Schweizer Gesetzgebung die Inanspruchnahme solcher Firmen durch die Schweiz – im In- oder im Ausland – regelt bzw. regeln soll.

Frage 1

Mit welchem parlamentarischen Instrument konnte das Mitglied des Ständerates dies erreichen? Beschreiben Sie das Verfahren des betreffenden Instruments.

Der Bundesrat antwortete am 2. Dezember 2005 mit einem schriftlichen Bericht zu den privaten Sicherheits- und Militärfirmen.

Frage 2

Wo wurde dieser Bericht publiziert?

Gestützt auf diesen Bericht beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), Voraussetzungen auszuarbeiten, welche der Bund berücksichtigen soll, wenn er Private mit Sicherheitsaufgaben betraut. Der Bundesrat erliess daraufhin am 31. Oktober 2007 die Verordnung über den Einsatz privater Sicherheitsfirmen durch den Bund (AS 2007 5225). Diese Verordnung regelte die Voraussetzungen zur Vergabe von Aufträgen an private Sicherheitsfirmen durch den Bund.

Frage 3

Um was für eine Art Verordnung handelte es sich dabei? Worauf stützte sich diese Verordnung?

Im März 2010 liess sich die AEGIS Group Holdings AG im Handelsregister von Basel-Stadt eintragen. Es handelte sich dabei um eine grosse, global tätige Sicherheitsfirma, welche auch im Irak und in Afghanistan tätig war. Dies veranlasste die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates, eine Motion einzureichen, welche den Bundesrat beauftragte, die gesetzlichen Grundlagen für ein Bewilligungs-

und Kontrollsystem für Sicherheitsfirmen zu schaffen, welche aus der Schweiz Dienstleistungen in Krisen- und Kriegsgebieten erbringen. Die Motion wurde überwiesen. Der Bundesrat beauftragte daraufhin das EJPD, einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu erarbeiten. Zum erarbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsleistungen führte der Bundesrat in der Folge eine Vernehmlassung durch.

Frage 4

Um was handelt es sich bei einer Vernehmlassung und wo ist diese geregelt? Kann eine in der Schweiz niedergelassene private Sicherheitsfirma an der Vernehmlassung teilnehmen?

Nach der Auswertung der Vernehmlassung unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung am 23. Januar 2013 den Entwurf und die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS; BBI 2013 1745).

Frage 5

Auf welche Bundeskompetenz(en) könnte sich ein solches Bundesgesetz stützen?

Das Geschäft wurde als erstes durch den Ständerat bzw. durch dessen Sicherheitspolitische Kommission behandelt.

Frage 6

Wie wird bestimmt, welcher Rat ein Geschäft als erster zu beraten hat?

Die Bundesversammlung verabschiedete das Gesetz am 27. September 2013.

Frage 7

Welche Voraussetzungen mussten noch erfüllt sein, bevor es in Kraft treten konnte?

Gehen Sie davon aus, dass einige Mitglieder der Bundesversammlung der Ansicht waren, das Gesetz müsse umgehend in Kraft gesetzt werden, um den guten internationalen Ruf der Schweiz zu sichern.

Frage 8

Hätte es für die Bundesversammlung eine Möglichkeit gegeben, das Bundesgesetz umgehend in Kraft zu setzen?

Fall Nr. 6: Gesetzgebung in Zeiten der Pandemie

Notverordnung zum Erhalt der Unterhaltungsbranche

Wegen der Auswirkungen der Pandemie befinden sich sehr viele Betriebe der Unterhaltungsbranche in einer schwierigen Situation. Das einzige Multiplexkino im Kanton X erklärt, dass es ohne finanzielle Unterstützung in zwei Wochen die Kündigung des Mietvertrages erhalten wird, weil es pandemiebedingt im Rückstand mit den Mietzinszahlungen ist. Ein privat betriebenes Sportzentrum mit Kletterhalle, Indoor-Minigolfanlage und einer Bowlingbahn bittet den Regierungsrat ebenfalls dringend um finanzielle Unterstützung.

Im Kanton X gab es schon vor der Pandemie nur sehr wenige Möglichkeiten für Familien und Jugendliche, bei schlechtem Wetter etwas zu unternehmen. Entsprechend beliebt sind das Multiplexkino und das Sportzentrum. Erst vor wenigen Tagen informierte überdies der schulpsychologische Dienst den Regierungsrat, dass viele Kinder und Jugendliche sehr darunter leiden, wenn Sport- und andere Freizeiteinrichtungen geschlossen sind.

Der Regierungsrat (Exekutive) möchte deshalb diese Schliessungen vermeiden. Die nächste Sitzung des Kantonsrates (Parlament) findet jedoch erst in einem Monat statt.

Weder in der Verfassung noch in einem Gesetz des Kantons X wird die Frage der Rechtsetzung in Notlagen angesprochen.

Frage 1

Darf der Regierungsrat eine Verordnung erlassen, die es ihm erlaubt, erste Zahlungen an Betriebe der Unterhaltungsbranche bereits innert einer Woche auszurichten?

Frage 2

Darf der Regierungsrat eine Verordnung erlassen, die es ihm erlaubt, erste Zahlungen an Betriebe der Unterhaltungsbranche bereits innert einer Woche auszurichten, wenn seine Verfassung

- a) eine analog zu Art. 72 KV Zürich formulierte Bestimmung enthält?
- b) eine analog zu § 91 Abs. 4 KV Aargau formulierte Bestimmung enthält?

Art. 72 KV Zürich

¹ Ist die öffentliche Sicherheit schwerwiegend gestört oder unmittelbar bedroht, so kann der Regierungsrat auch ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen und insbesondere Notverordnungen erlassen.

² Notverordnungen unterbreitet er unverzüglich dem Kantonsrat zur Genehmigung. Sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.

§ 91 Abs. 4 KV Aargau

Er [der Regierungsrat] kann Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen fallen spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten dahin.

Ausdehnung der Zivilschutzpflicht

Bei der Analyse von Massnahmen, die während der Corona-Pandemie getroffen worden waren, gelangt der Bundesrat zum Schluss, dass es hilfreich gewesen wäre, wenn der Zivilschutz auf mehr Männer hätte zurückgreifen können. Der Bundesrat will deshalb per Verordnung den Zivilschutzdienst für alle in der Schweiz wohnhaften Männer ab 20 Jahren, die nicht oder nicht mehr Angehörige der Schweizer Armee sind, obligatorisch erklären. Als Grundlage der Verordnung würde der Bundesrat Art. 61 Abs. 3 Satz 1 BV angeben.

Frage 3

Hat der Bundesrat die Kompetenz, eine solche Verordnung zu erlassen?

Variante 1

Es wird damit gerechnet, dass ein neu entdecktes, hoch ansteckendes Virus in wenigen Wochen die Schweiz erreichen wird und sehr viele Menschen gleichzeitig erkranken werden.

Der Bundesrat möchte sofort Vorkehrungen treffen, noch bevor sich die Bundesversammlung zur nächsten Session trifft. Er erklärt deshalb per Verordnung den Zivilschutzdienst für alle in der Schweiz wohnhaften Männer ab 20 Jahren, die nicht oder nicht mehr Angehörige der Schweizer Armee sind, per sofort für obligatorisch.

Frage 4

Hält die bundesrätliche Verordnung vor der Bundesverfassung stand?

Variante 2

Als die Entdeckung des Virus bekannt wird, tagt die Bundesversammlung gerade in Bern. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier sind sich einig, dass die Zivilschutzpflicht möglichst rasch auf alle in der Schweiz wohnhaften Männer ausgedehnt werden muss.

Frage 5

- a) Darf die Bundesversammlung ein Gesetz, mit dem der Zivilschutzdienst für alle in der Schweiz wohnhaften Männer ab 20 Jahren per sofort obligatorisch erklärt wird, dringlich erklären?
- b) Darf die Bundesversammlung dieses Gesetz auf 6 Jahre befristen?
- c) Dürfte die Bundesversammlung in diesem Gesetz auch alle Frauen für zivilschutzpflichtig erklären?

Fall Nr. 7: Bestattung

Herr X wohnt in einer kleinen Gemeinde im Kanton Zürich. Er ist vor Kurzem zum Islam konvertiert. Er stellt bei seiner Wohngemeinde das Gesuch, dereinst auf dem Gemeindefriedhof nach islamischem Ritus beigesetzt zu werden.

Die Gemeinde antwortet, dass eine solche Bestattung auf dem Gemeindefriedhof grundsätzlich möglich sei. Sie schränkt jedoch ein, dass eine Bestattung des Leichnams in einem Tuch, wie nach islamischem Ritus üblich, nicht möglich sei. Dies begründet die Gemeinde mit der in der kantonalen Bestattungsverordnung festgehaltenen Sargpflicht. Im Übrigen könne die Gemeinde dem Anliegen des X nicht nachkommen, dass auf dem Gemeindefriedhof ein räumlich abgetrenntes Grabfeld für Muslime geschaffen werde.

X ist empört über die Einschränkungen seitens der Gemeinde und sieht sich in seinen Grundrechten verletzt.

Frage 1

Verletzt die Ablehnung einer Bestattung des X im Tuch verfassungsmässige Garantien?

Frage 2

Ist die Gemeinde verpflichtet, eine separate Grabreihe innerhalb des Friedhofes für Muslime zu schaffen?

Einige Zeit später verstirbt X unerwartet. Kurz zuvor hatten sich X und die Gemeinde auf eine für beide Seiten akzeptable Lösung für eine Bestattung nach islamischem Ritus einigen können. Daraufhin hatte X noch zu Lebzeiten bei der Gemeinde seinen Wunsch auf eine Bestattung nach islamischem Ritus (in der mit der Gemeinde vereinbarten Form) hinterlegt. Die Ehefrau und Kinder von X waren nie angetan von dessen Religionswechsel, den sie als blosser «Spinnerei» betrachteten. Sie sind zwar nach wie vor Mitglieder der Reformierten Landeskirche, aber weder regelmässige Kirchengänger noch sonst religiös aktiv. Dennoch sieht sich die Familie in ihrem Andenken an X verletzt, sollte dieser nach islamischem Ritus bestattet werden.

Frage 3

Kann die Familie verhindern, dass X nach islamischem Ritus bestattet wird?

Auszüge aus relevanten Erlassen des Kantons Zürich

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. April 2007 (LS 810.1):

§ 55. ¹ Die Bestattung erfolgt auf dem Friedhof der Gemeinde, wo die oder der Verstorbene den letzten Wohnsitz hatte. [...]

§ 57. Die Gemeinden stellen auf den Friedhöfen genügend Grabplätze für Erd- und Urnenbestattungen zur Verfügung.

Bestattungsverordnung (BesV) vom 20. Mai 2015 (LS 818.61):

§ 3. ¹ Die politischen Gemeinden (Gemeinden) sind zuständig für das Bestattungswesen.

² Sie sorgen insbesondere für die schickliche Bestattung von Verstorbenen. [...]

§ 12. ¹ Die Wohngemeinde ist für die Durchführung der Bestattung verantwortlich. [...]

§ 13. Zulässige Bestattungsarten sind die Erdbestattung und die Feuerbestattung.

§ 14. In den Grabfeldern werden die Särge und Urnen in der Reihenfolge der Bestattungen beigesetzt.

[...]

§ 22. ¹ Die Gemeinden veranlassen die Einsargung der verstorbenen Person.

² In der Regel wird für jeden Leichnam ein eigener Sarg verwendet.

[...]

Fall Nr. 8: Amtliche Dokumente

Schriftliche Bearbeitung im Rahmen der Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht I möglich.

Die Schweiz ist Vertragspartei des (**fiktiven**) internationalen Übereinkommens über den Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse und den Schutz von Medienschaffenden und zivilgesellschaftlichen Organisationen (Informationszugangsübereinkommen, IZÜ). Art. 5 des Übereinkommens lautet wie folgt:

Art. 5 IZÜ (**fiktiv**)

¹ Jede Person hat das Recht auf Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse, die sich im Besitz einer Behörde befinden.

² Jede Vertragspartei trägt dem besonderen öffentlichen Interesse an der Tätigkeit von Medien und zivilgesellschaftlichen Organisationen Rechnung und erleichtert diesen den Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse.

Im Zuge der Umsetzung des IZÜ fordern Sicherheitspolitiker:innen einen besonderen Schutz für sicherheitsrelevante Informationen und eine entsprechende Ausnahmeregelung im Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung (BGÖ). In der Folge beschliesst das Parlament nachfolgende (**fiktive**) Revision des BGÖ:

Art. 8a (**fiktiv**) BGÖ

Es besteht kein Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten der Sicherheitsbehörden des Bundes.

Die als privatrechtlicher Verein organisierte zivilgesellschaftliche Organisation «AdminPerspicua» (AP) setzt sich für Transparenz und die Bekämpfung von Korruption in der Verwaltung ein. Anlässlich der Ausarbeitung eines Evaluationsberichts zum Thema «Korruptionsrisiken bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität» ersucht die AP beim Bundesamt für Polizei (fedpol) um Zugang zu einem Bericht über die Vergabe externer Beratungsmandate durch das fedpol. Gestützt auf den inzwischen in Kraft getretenen Art. 8a BGÖ verweigert ihr die Direktion des fedpol den Zugang.

Frage 1 (50 %)

Verletzt die Zugangsverweigerung die «AdminPerspicua» in ihren von der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) garantierten Grundrechten?

Frage 2 (20 %)

Gehen Sie – unabhängig vom Ergebnis Ihrer Beurteilung unter Frage 1 – davon aus, dass Art. 8a BGÖ mit den Garantien der EMRK sowie mit Art. 5 des IZÜ **unvereinbar** ist. Welcher Bestimmung bzw. welchen Bestimmungen müssen die rechtsanwendenden Behörden im Konfliktfall den Vorrang einräumen?

Bereits während den Gesetzgebungsarbeiten hatten sich verschiedene Staatsrechtler:innen kritisch zur Vereinbarkeit von Art. 8a BGÖ mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz geäußert. Nachdem die Referendumsfrist ungenutzt verstrichen und Art. 8a BGÖ in Kraft getreten ist, wird in der politischen Debatte die Forderung nach einer Kündigung des IZÜ laut.

Frage 3 (20 %)

Welche Bundesbehörde wäre für die Kündigung des IZÜ zuständig?

Frage 4 (10 %)

Kann auch die Stimmbevölkerung eine Kündigung des IZÜ initiieren oder eine Kündigung verhindern?

Hinweis für alle Fragen: Es sind alle einschlägigen Rechtsfragen zu erörtern, unabhängig davon, zu welchem Ergebnis Sie bei einzelnen Prüfschritten gelangen.

Fall Nr. 9: Sparbemühungen

Die Invalidenversicherung steht seit Jahren unter starkem finanziellem Druck. Nach dem Scheitern der IVG-Revision 6b (einer Sparvorlage) versucht nun das zuständige Departement, die Sparbemühungen auf allen Ebenen zu intensivieren. Dabei soll auch bei den sog. «Hilfsmitteln» gespart werden.

Auszug aus dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20)

Art. 21 Anspruch [auf Hilfsmittel]

¹ Der Versicherte hat im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren er für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedarf. Kosten für Zahnprothesen, Brillen und Schuheinlagen werden nur übernommen, wenn diese Hilfsmittel eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen bilden.

² Der Versicherte, der infolge seiner Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedarf, hat im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel.

[...]

Auszug aus der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV, SR 831.201)

Art. 14 Liste der Hilfsmittel

¹ Die Liste der im Rahmen von Artikel 21 IVG abzugebenden Hilfsmittel bildet Gegenstand einer Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (Departement), welches auch nähere Bestimmungen erlässt über:

- a. die Abgabe oder Vergütung der Hilfsmittel;
- b. Beiträge an die Kosten von invaliditätsbedingten Anpassungen von Geräten und Immobilien;
- c. Beiträge an die Kosten für Dienstleistungen Dritter, welche anstelle eines Hilfsmittels benötigt werden;
- d. Amortisationsbeiträge an Versicherte, die ein Hilfsmittel, auf das sie Anspruch besitzen, auf eigene Kosten angeschafft haben;
- e. die Darlehenssumme bei selbstamortisierenden Darlehen an Versicherte, die für die Erwerbstätigkeit in einem Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb Anspruch auf ein kostspieliges Hilfsmittel haben, das von der Versicherung nicht zurückgenommen oder nur schwer wieder abgegeben werden kann.

[...]

Das Departement des Innern beschliesst in der Folge, die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vom 29. November 1976 (HVI, SR 831.232.51) anzupassen. Laut den am 2. Mai 2023 in der AS publizierten Änderungen soll Ziff. 10.05 des Anhangs zur HVI (Liste der Hilfsmittel) per 1. Juli 2023 in der Weise angepasst werden, dass die invaliditätsbedingte Abänderung von Motorfahrzeugen und Invalidenfahrzeugen nur noch vergütet wird, sofern die versicherte Person *volljährig* ist.

Da sich nach der Rechtsprechung der Anspruch auf invaliditätsbedingte Abänderung von Motorfahrzeugen auch auf die Abänderung von Fahrzeugen bezieht, mit denen die versicherte Person transportiert wird (d.h. die Haltereigenschaft oder der Führerschein nicht vorausgesetzt wird), können von der Regelung auch Abänderungen zugunsten Minderjähriger betroffen sein.

Die Organisation B, die sich für Menschen einsetzt, die mit einer Behinderung leben, sowie der 17-jährige Versicherte V, der gehbehindert ist und von seinen Eltern oder anderen Personen regelmässig zu seiner Lehrstelle gefahren wird, sind überzeugt, dass diese neue Regelung gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) sowie den Schutz der Kinder und Jugendlichen (Art. 11 BV) verstösst (vgl. BGE 126 V 70).

Frage 1

Die Organisation B fragt Sie, ob sie direkt gegen die vom Departement beschlossene Anpassung der Hilfsmittelliste vorgehen und die Verfassungsmässigkeit anfechten könne.

Frage 2

Auch V und seine Familie wollen nicht auf die Vergütung einer Anpassung des bereits bestellten neuen Familienautos verzichten, das voraussichtlich im September 2023 geliefert wird. Wie könnten V und seine Familie geltend machen, dass die Anpassung der Hilfsmittelliste rechtswidrig ist?

Fall Nr. 10: Kampfhunde

In einem Dorf im Kanton X. tötete ein Kampfhund der Rasse Rottweiler einen sechsjährigen Knaben.

Der Hundehalter liess den Hund frei im Dorf herumlaufen und beaufsichtigte sein Tier nicht. Der Vorfall löste Entsetzen aus und rief sofort Politikerinnen und Politiker auf den Plan, die gesetzliche Regelungen verlangten. Eine breite politische Diskussion in den Kantonen und im Bund kam in Gang. In diesem Zusammenhang stellen sich verschiedene staatsrechtliche Fragen. Die politische Aufregung über die Kampfhunde ist ausserordentlich gross. In der Bevölkerung regt sich Unmut, nachdem der Bundesrat erklärt hat, wegen dieses Vorfalls seien unmittelbar keine Massnahmen nötig, da es sich um einen Einzelfall handle.

Eine Boulevardzeitung startet eine Petition an die Bundesversammlung, wonach die Haltung von Hunden gefährlicher Rassen verboten werden soll. Die Zeitung wendet sich öffentlich an die Mitglieder des National- und Ständerats und fordert diese auf, die Petition ebenfalls zu unterzeichnen. Am Ende unterschreiben 158 Mitglieder des Nationalrats und 36 Mitglieder des Ständerats die Petition.

Frage 1

Bringt die Petition einen zusätzlichen verfahrensmässigen Zugang zur Bundesversammlung? Macht es einen Unterschied, ob es ein Mitglied des National- oder Ständerates oder eine andere Person ist, welche die Petition unterzeichnet?

Frage 2

Ist der Kanton oder der Bund kompetent, die Haltung von Kampfhunden zu regeln bzw. zu verbieten? Welcher Art sind die allfälligen Kompetenznormen zu Gunsten des Bundes?

Nationalrat Knüsli möchte auf jeden Fall gegen Kampfhunde (etwa Rottweiler, Dobermann, Pitbull) gesetzlich vorgehen. Nationalrat Knüsli hält den Bund gemäss Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BV klar für zuständig, weil eine solche Regelung für die Durchsetzung des Rechts auf Leben absolut notwendig sei.

Frage 3

Nehmen Sie zu dieser Begründung für die Zuständigkeit des Bundes Stellung.

Bei den Hundehaltern regt sich Unmut über die Versuche, die Haltung von Hunden zu reglementieren und einzuschränken. Sie möchten die Freiheit der Hundehaltung verfassungsrechtlich schützen und wenden sich insbesondere gegen den Leinenzwang. Im Hinblick auf die Lancierung einer Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung bittet eine Gruppe von Hundehaltern Sie um Ihren juristischen Rat.

Frage 4

Machen Sie einen Vorschlag für die Formulierung einer neuen Verfassungsbestimmung, welche den Anliegen der Hundehalter Rechnung trägt. Wo in der Bundesverfassung würden Sie die neue Bestimmung einfügen wollen?

Fall Nr. 11: Neue Struktur für den Kanton X

Beim Kanton X handelt es sich um einen kleineren Kanton mit vielen kleinen Gemeinden. Die Kantonsregierung strebt – aus finanziellen Gründen und um die Qualität der von der öffentlichen Hand erbrachten Leistungen zu erhöhen – eine Verschlankung der Strukturen an. Sie plant deshalb Gemeindefusionen, die Abschaffung der Bezirke und die Zusammenlegung der drei Bezirksgerichte zu einem einzigen Gericht (neu «Kantonsgericht» genannt).

Das Kantonsparlament stimmt dem Entwurf der Kantonsregierung auf Änderung der Kantonsverfassung am 15. April 2026 zu. Den gleichzeitigen Erlass von Gesetzesbestimmungen hält es nicht für nötig, da die Übergangsbestimmung alles Notwendige regle. Am 17. April 2026 gibt die Kantonsregierung das Datum für die obligatorische Volksabstimmung über die Teilrevision der Kantonsverfassung im kantonalen Amtsblatt bekannt: Es ist der 14. Juni 2026.

Die vom Kantonsparlament verabschiedete Änderung der Kantonsverfassung lautet wie folgt:

Teilrevision der Kantonsverfassung: «Für einen schlanken Kanton ohne Bezirke, mit Gemeindefusionen und einer neuen Gerichtsorganisation»

Art. 10 KV Gemeinden

Der Kanton gliedert sich in höchstens fünf politische Gemeinden. Ihr Bestand wird im Rahmen der Verfassung und Gesetzgebung gewährleistet.

Art. 30 KV Gerichte

¹ Erste Instanz in Zivil- und Strafsachen ist das Kantonsgericht.

² Die obersten kantonalen Gerichte sind das Obergericht und das Verwaltungsgericht.

³ Sämtliche Gerichte sind im Kantonshauptort U domiziliert.

Übergangsbestimmung

¹ Die Bezirke werden per 31. Dezember 2027 aufgelöst. Ihre Aufgaben werden ab dem 1. Januar 2028 vom Kanton ausgeübt.

² Schliessen sich bis zum 31. Dezember 2027 nicht genügend Gemeinden zusammen, nimmt der Kantonsrat bis zum 31. Dezember 2028 die notwendigen Fusionen vor.

³ Die drei Bezirksgerichte in R, S und T üben ihre Funktion bis zum 31. Dezember 2027 aus. Per 1. Januar 2028 übernimmt das neu errichtete Kantonsgericht in U ihre Aufgaben.

Stimmbürger A

Stimmbürger A ist überzeugt, dass jeder Kanton Gemeinden haben und über eine zwischen Gemeinden und Kanton angesiedelte Verwaltungsebene (je nach Kanton «Bezirk», «Kreis» etc. genannt) verfügen muss. Zudem vertritt er die Ansicht, dass öffentliche Aufgaben, die von einer tieferen Ebene wahrgenommen werden können, nicht von einem übergeordneten Gemeinwesen erledigt werden dürfen. Deshalb müsste seiner Meinung nach bei einer Abschaffung der Bezirke zwingend geprüft werden, welche bisher von den Bezirken erledigten Aufgaben den Gemeinden zugewiesen werden können.

Frage 1

Wie beurteilen Sie die Ansichten von Stimmbürger A?

(Hinweis: Äussern Sie sich auch dann zur Frage, ob eine Aufgabe immer von der tiefst möglichen Ebene ausgeübt werden muss, wenn Sie zum Schluss kommen, dass die Bezirke nicht aufgelöst werden dürfen und/oder Kantone nicht verpflichtet sind, Gemeinden zu haben.)

B-Partei

Die als Verein konstituierte, seit Jahren im Kanton X aktive B-Partei begrüsst die Gemeindefusionen. Sie befürchtet aber, dass die gesamte Teilrevision der Kantonsverfassung wegen der bei Richterinnen und Richtern sowie vielen Stimmberechtigten unbeliebten Fusion der Bezirksgerichte in der Volksabstimmung abgelehnt werden könnte.

Die B-Partei möchte deshalb, dass getrennt in zwei verschiedenen Vorlagen über die beiden Themen (Abschaffung der Bezirke und Reduktion der Anzahl Gemeinden einerseits, Änderungen der Gerichtsorganisation andererseits) abgestimmt wird.

Frage 2

Kann die B-Partei mit einem Rechtsmittel auf Bundesebene erreichen, dass am 14. Juni 2026 in zwei verschiedenen Vorlagen über die beiden Themen abgestimmt wird? Gehen Sie vom aktuellen Datum aus.

Frage 3

Bitte legen Sie die Argumente für und gegen eine gemeinsame Abstimmung über die beiden Themen dar. Gewichten Sie Ihre Argumente unter Bezugnahme auf Entscheide des Bundesgerichts und beziehen Sie abschliessend Position für oder gegen eine gemeinsame Abstimmung.

Fall Nr. 12: Wahlrechtsrevision

Der Kantonsrat (Parlament) des Kantons X möchte das kantonale Wahlgesetz revidieren. Dabei haben verschiedene Kantonsräte Ideen für Neuerungen. Sie machen die folgenden drei Vorschläge:

1. Kantonsrätin Welsch ist der Meinung, dass die französischsprachige Minderheit im Kantonsrat nicht angemessen repräsentiert sei. Sie fordert daher, dass die drei französischsprachigen Gemeinden einen neuen, eigenen Wahlkreis bilden sollen. Dem neuen Wahlkreis sollen mindestens 5 Sitze im Kantonsrat zustehen.
2. Einige Mitglieder des Kantonsrates sind der Ansicht, dass ein politisches Amt eine gewisse geistige Reife voraussetze. Andere wiederum möchten etwas gegen die Überalterung in der Politik unternehmen. Das abgeänderte Wahlgesetz solle deshalb Folgendes vorsehen: Als Mitglied des Kantonsrates und des Regierungsrates (Exekutive) des Kantons X sowie des Ständerates ist nur wählbar, wer das 25. Altersjahr bereits vollendet, das 65. Altersjahr hingegen noch nicht zurückgelegt hat.
3. Kantonsrätin Findig ist hauptberuflich Historikerin. Bei ihren Recherchen über die Geschichte des Kantons X stellt sie fest, dass bislang noch keine einzige Person mit einer körperlichen Behinderung Mitglied des Parlaments war. Sie regt deshalb an, dass im Wahlgesetz vorgeschrieben wird, dass mindestens eine Person mit einer körperlichen Behinderung Mitglied des Kantonsrates sein muss.

Frage

Sind die drei Vorschläge rechtmässig?

Angaben zu Vorschlag Nr. 1

Im Kanton X bestehen bisher 4 Wahlkreise, wobei diese mit den 4 Bezirken übereinstimmen. Bei Annahme von Vorschlag Nr. 1 gäbe es im Bezirk Nr. 4 neu die Wahlkreise Nr. 4 (deutschsprachige Gemeinden) und Nr. 5 (französischsprachige Gemeinden). Art. 26 f. des Wahlgesetzes müssten angepasst werden. Der Kantonsrat würde sich *bei Umsetzung des Vorschlags* folgendermassen zusammensetzen:

Wahlkreis Nr. 1:	5'100 Einwohner	10 Sitze
Wahlkreis Nr. 2:	6'300 Einwohner	12 Sitze
Wahlkreis Nr. 3:	9'150 Einwohner	18 Sitze
Wahlkreis Nr. 4:	2'700 Einwohner	5 Sitze
Wahlkreis Nr. 5:	1'750 Einwohner	5 Sitze
Total Kanton:	25'000 Einwohner	50 Sitze

Auszüge aus dem *geltenden* Wahlgesetz des Kantons X

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht und die weiteren politischen Rechte in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die im Kanton wohnen, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Art. 12 Wählbarkeit

In den Kantonsrat, den Regierungsrat und den Ständerat kann gewählt werden, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Art. 15 Kantonsrat: Bestand

Der Kantonsrat besteht aus 50 Mitgliedern.

Art. 16 Kantonsrat: Wahl

Der Kantonsrat wird vom Volk nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt.

Art. 26 Wahlkreise

Die Wahlkreise entsprechen den Bezirken.

Art. 27 Sitzzahl

¹ Jeder Wahlkreis erhält zunächst so viele Sitze, als die Wahlzahl in der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Wahlkreises enthalten ist.

² Auf diese Weise nicht zugeteilte Sitze fallen den Wahlkreisen mit den grössten Restzahlen zu.

Art. 28 Wahlzahl

Die Wahlzahl ergibt sich, indem die Zahl der Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner durch die Zahl der Sitze geteilt und das Ergebnis auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird.

Art. 65 Ständerat

Die beiden Mitglieder des Ständerates werden nach dem Mehrheitswahlverfahren vom Volk auf eine Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 87 Wahl des Regierungsrates

Die Mitglieder des Regierungsrates werden nach dem Mehrheitswahlverfahren vom Volk auf eine Dauer von vier Jahren gewählt.

Bei Umsetzung der drei Vorschläge würden die entsprechend geänderten Artikel des Wahlgesetzes des Kantons X neu so lauten:

Art. 12 Wählbarkeit

In den Kantonsrat, den Regierungsrat und den Ständerat kann gewählt werden, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und das 25. Altersjahr bereits vollendet, das 65. Altersjahr hingegen noch nicht zurückgelegt hat.

Art. 15 Kantonsrat: Bestand

¹ Der Kantonsrat besteht aus 50 Mitgliedern.

² Mindestens ein Mitglied des Kantonsrates muss eine Person mit einer körperlichen Behinderung sein.

Art. 26 Wahlkreise

¹ Die Wahlkreise Nr. 1-3 entsprechen den Bezirken Nr. 1-3.

² Wahlkreis Nr. 4 besteht aus den deutschsprachigen Gemeinden des Bezirks Nr. 4.

³ Wahlkreis Nr. 5 besteht aus den französischsprachigen Gemeinden des Bezirks Nr. 4.

Art. 27 Sitzzahl

¹ Jeder Wahlkreis erhält zunächst so viele Sitze, als die Wahlzahl in der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Wahlkreises enthalten ist.

² Auf diese Weise nicht zugeteilte Sitze fallen den Wahlkreisen mit den grössten Restzahlen zu.

³ Jeder Wahlkreis hat Anspruch auf mindestens 5 Sitze. Wahlkreise, die sonst nicht auf mindestens 5 Sitze kommen, erhalten die letzten Restmandate.